



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Verstößt Steuerpflicht von Glücksspielen gegen EU-Recht?

18.02.2009

Mit dem gestern vom BFH veröffentlichten Beschluss äußert der BFH Zweifel daran, ob § 4 Nr. 9b UStG mit der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar ist, wonach nur bestimmte Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz davon ausgenommen sind (BFH 17.12.08, XI R 79/07).

Der EuGH (17.2.2005 Rs. C-453/02 und C-462/02 Linneweber) hatte entschieden, dass der ehemalige § 4 Nr. 9b UStG gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wonach die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei war, während dies für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer nicht galt. Als Reaktion auf dieses Urteil wurde § 4 Nr. 9b UStG mit Wirkung ab dem 6.5.2006 geändert. Nunmehr sind steuerfrei

die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriewettgesetz fallen.

Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriewettgesetz fallenden Umsätze,

die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind

oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren war umstritten, ob dies mit Art. 135 Abs. 1i der Richtlinie 2006/112/EG insoweit vereinbar ist, als sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz von der Steuerbefreiung ausgenommen worden sind. Die Bundesregierung vertrat allerdings die Ansicht, durch die Neuregelung in zulässiger Weise von dem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht zu haben.

Der BFH hat hingegen Zweifel an der Übereinstimmung des § 4 Nr. 9b UStG mit dem Gemeinschaftsrecht. Denn hiernach ist die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die in diesen Bestimmungen als Grundsatz angeordnete Steuerbefreiung wird derart eingeschränkt, dass die steuerpflichtigen Umsätze überwiegen. Denn darin ist eine Steuerbefreiung lediglich für bestimmte



Wetten und Lotterien (Rennwetten und öffentlich veranstaltete Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten) bestimmt. Folglich sind alle sonstigen Glücksspiele umsatzsteuerpflichtig. Damit ist nicht nur die Mehrzahl der Glücksspielarten, sondern auch der mengenmäßig überwiegende Anteil des Umsatzes aus Glücksspielen von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Die Zweifel lassen sich auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Steuerbefreiung jedenfalls nicht mit der Sicherheit zerstreuen, die für eine Entscheidung ohne Anrufung des EuGH erforderlich ist. Der Umstand, dass Art. 13 der Richtlinie den Umfang der Glücksspielformen, die von der Steuerbefreiung ausgenommen werden können, nicht ausdrücklich begrenzt, lässt auch eine Auslegung als vertretbar erscheinen, nach der die Mitgliedstaaten berechtigt sind, Glücksspiele überwiegend der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, solange jedenfalls ein nicht unerheblicher Anteil der Gesamtumsätze steuerfrei bleibt. Der BFH sieht sich aber auf der Grundlage der EuGH-Entscheidungen nicht in der Lage, die umstrittene Rechtsfrage zweifelsfrei zu beantworten.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.